

Steuertipp Mai 2021

Kürzere Nutzungsdauer von Computer und Software

Bisher wurden Computer und Software grundsätzlich über eine Nutzungsdauer von drei Jahren als Betriebsausgaben abgeschrieben. Die Nutzungsdauer beträgt nun nur noch ein Jahr für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2020 angeschafft werden.

Auch Restbuchwerte von Computerhardware und Software können in 2021 in voller Höhe abgeschrieben werden.

Das Bundesfinanzministerium hat die Änderung mit dem BMF-Schreiben 26.2.21, IV C 3- S 2190/21/10002:013 bekannt gegeben und begründet diese damit, dass der technische Fortschritt sehr schnell ist und die bisherige Nutzungsdauer von drei Jahren bereits seit 20 Jahren besteht.

Im BMF-Schreiben wurde eine detaillierte Aufstellung vermerkt, welche Geräte zur Computerhardware gehören. Für die Inanspruchnahme der kurzen Abschreibungsdauer gilt für Software die Voraussetzung, dass es sich um eine Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung handelt.

Ob die kürzere Abschreibungsdauer auch für das Handelsrecht angewendet werden kann, ist noch nicht entschieden.

Der Inhalt des Artikels ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Information ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit uns zwecks Terminvereinbarung in Verbindung.